

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jens-Holger Schneider, Fraktion der AfD

AI-Act

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie ist die Haltung der Landesregierung zum AI-Act des Europäischen Parlaments?
Welche Chancen bzw. Risiken ergeben sich aus dem Entwurf für Mecklenburg-Vorpommern?
2. Teilt die Landesregierung die Ansicht von Fachleuten, dass der AI-Act überreguliert ist? Wenn ja, plant die Landesregierung Schritte zu unternehmen, um mögliche Verbesserungen zu fördern?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Das Gesetz über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) soll nach endgültiger Verabschiedung dafür sorgen, dass in der EU entwickelte und eingesetzte KI in vollem Umfang den Rechten und Werten der Europäischen Union entspricht. Damit ist die EU weltweiter Vorreiter in der Regulierung von KI. Dieses Ziel wird europapolitisch begrüßt.

3. Sieht die Landesregierung die Datenschutz-Grundverordnung als Hindernis für die KI-Entwicklung an (bitte begründen)?
Welche Herausforderungen im Zusammenhang mit der KI-Technologie bestehen aus Sicht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern?

Die Frage, was genau Hindernisse für die KI-Entwicklung darstellen, hängt davon ab, welche Ziele man mit der KI erreichen möchte und für welche Anwendungsgebiete KI genutzt werden soll. Die Landesregierung hat dabei allein darauf zu achten, dass Regelungen hinsichtlich KI nicht gegen europäisches oder nationales Recht verstoßen. Hierzu gehört auch die Einhaltung von beziehungsweise die Harmonisierung bereits bestehender Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Laut dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union „[...] fordert die horizontale Ausrichtung des Verordnungsvorschlages die uneingeschränkte Kohärenz mit dem bestehenden Unionsrecht, das auf Sektoren Anwendung findet, in denen Hoch-Risiko-KI-Systeme bereits jetzt oder wahrscheinlich in naher Zukunft eingesetzt werden. Die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) [...] bleibt von dem Vorschlag unberührt und wird durch harmonisierte Vorschriften für Entwurf, Entwicklung und Verwendung bestimmter Hochrisiko-KI-Systeme sowie durch Beschränkungen für bestimmte Anwendungen biometrischer Fernidentifizierungssysteme ergänzt. [...]“. Hierzu heißt es beispielsweise im Erwägungsgrund 7 des Verordnungsentwurfes „Der in dieser Verordnung verwendete Begriff „biometrische Daten“ steht im Einklang mit dem Begriff „biometrische Daten“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates [...]“. Weitere Bezüge zur Verordnung (EU) 2016/679 finden sich in den Erwägungsgründen 24, 29 und 72 sowie in den Artikeln 29 und 63 des Verordnungsentwurfs.

Die Landesregierung geht daher davon aus, dass die in Rede stehenden Rechtsinstrumente so aufeinander abgestimmt sein werden, dass keinerlei rechtliche Hindernisse im Hinblick auf die Ausrichtung der europäischen KI-Strategie bestehen werden.

Die Haltung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern ist der Landesregierung nicht bekannt. Eine entsprechende Aufforderung der Landesregierung an dessen Behörde zur Erforschung dieser Haltung verbietet sich auch aufgrund der Unabhängigkeit seiner Behörde. Gemäß Artikel 52 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. § 17 Absatz 1 DSGVO M-V ist die Aufsichtsbehörde unabhängig und [...] nimmt keinerlei Weisungen entgegen.